

Auto-Leasing

Leasing-Verträge, die unters Konsumkreditgesetz fallen, können innert sieben Tagen nach Erhalt der Vertragskopie widerrufen werden. Sie sind auch vorzeitig kündbar, was allerdings hohe Ausstiegskosten zur Folge hat.

Leasing ist ein Dreiecksgeschäft zwischen drei Parteien: Die Autogarage verkauft das Auto der Leasingfirma (oft ein Finanzinstitut). Diese ist Eigentümerin des Fahrzeugs und vermietet es dann dem Leasingnehmer, der damit auch Kreditnehmer ist.

Autoleasing-Verträge werden meistens für eine Dauer von 36 bis 48 Monaten abgeschlossen. Je länger der Vertrag läuft, umso niedriger ist die monatliche Leasingrate, weil dabei der Wertverlust des Autos, der zu Lasten des Leasingnehmers geht, auf eine längere Zeitspanne verteilt werden kann.

Leasen heisst einen Kredit aufnehmen

Dem Konsumkreditgesetz (KKG) sind diejenigen Leasingverträge unterstellt,

- bei denen der Kaufpreis des Autos unter 80'000 Franken liegt.
- bei denen das Auto dem privaten Gebrauch dient.
- die bei einer vorzeitigen Kündigung eine rückwirkende Erhöhung der Leasingraten vorsehen; dies ist bei den meisten Leasingverträgen der Fall.

Nicht erfasst vom KKG sind Leasingverträge für Autos, die über 80'000 Franken kosten, die dem gewerbmässigen oder beruflichen Gebrauch dienen (z.B. Taxis) oder die juristischen Personen gehören.

Das KKG gilt zudem nur dann, wenn die Kreditgeberin gewerbmässig handelt.

Kreditfähigkeitsprüfung

Das Konsumkreditgesetz verpflichtet die Leasingfirmen, vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers zu prüfen. Ziel dieser Massnahme ist, die Leasingnehmenden vor Überschuldung zu schützen.

Deshalb muss die interessierte Leasingnehmerin detaillierte Auskunft über ihre finanzielle Situation geben. Sie muss Fragen zu ihrem Einkommen, ihren Wohn- und Gesundheitskosten, auch zu ihren Steuern beantworten und angeben, ob sie Kinder hat. Die Kreditfähigkeit wird bejaht, wenn der Kreditnehmer den Kredit eingeteilt in 36 oder einer höheren Anzahl Raten bezahlen kann und immer noch über das erweiterte Existenzminimum verfügt (inklusive effektive Miete und Steuern, je nach Wohnsitzkanton unterschiedliche Berechnungsart). Oder wenn sein Vermögen die Zahlung sicherstellt.

Wenn zwei Personen einen Leasingvertrag unterschreiben, ist es nicht zulässig, dass für die Kreditfähigkeitsprüfung ihr Einkommen zusammengezählt wird. Da jeder für den ganzen Vertrag haftet, muss jeder für sich allein die Voraussetzungen für den Leasingvertrag erfüllen. Das heisst, es ist vom tieferen Einkommen aus zu rechnen.

Verstösst die Leasinggeberin absichtlich gegen diese Pflicht zur Kreditfähigkeitsprüfung, verliert sie den Kredit. Bei leichteren Verstössen wie zum Beispiel Rechnungsfehlern verliert die Leasingfirma den Anspruch auf Zinsen und Kosten.

Neben dieser Bonitätsprüfung ist die Leasingfirma auch verpflichtet, den Leasingvertrag der Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) zu melden. Ihr meldet sie ebenfalls, wenn drei Leasingraten nicht bezahlt sind.

./.

Widerrufsrecht

Die Leasingnehmerin kann den Leasingvertrag innert sieben Tagen nach Erhalt der Vertragskopie widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich und zum Beweis eingeschrieben erfolgen (Datum des Poststempels).

Hat der Leasingnehmer die Sache während der Widerrufsfrist bereits benützt, schuldet er einen "angemessenen Mietzins" (Rückabwicklung gemäss Artikel 40a ff des Obligationenrechts).

Kündigungsrecht

Nach KKG können Leasingnehmerinnen den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende einer jeweils dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Beispiel: Bei Vertragsabschluss im Juli ist die erste Kündigung auf Ende Oktober möglich, die nächste auf Ende Januar usw., wobei der Brief spätestens Ende September respektive Ende Dezember usw. im Besitz der Leasingfirma sein muss.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung erhöht die Leasingfirma die Leasingrate rückwirkend. Damit wälzt sie den Wertverlust des Autos, der insbesondere zu Vertragsbeginn hoch ist, allein auf den Leasingnehmer ab. Diese rückwirkende Erhöhung berechnet sie gemäss der im Vertrag enthaltenen Amortisationstabelle.

Insbesondere nach kurzer Laufzeit sind die Kosten bei vorzeitiger Kündigung hoch und machen rasch mehrere tausend Franken aus. Ein weiterer Nachteil: Diese Entschädigungen müssen – so sehen es viele Verträge vor – per sofort oder innerhalb sehr kurzer Frist bezahlt werden.

Gerechtfertigt ist diese hohe Forderung aber nur, wenn die Tabelle, nach der die Ausstiegskosten berechnet werden, nach „anerkannten Grundsätzen“ erstellt ist. Ist das nicht der Fall, kann der Leasingnehmer gestützt auf einen Bundesgerichtsentscheid von 2008 kostenlos aussteigen. Im Rahmen einer entgeltlichen

Spezialberatung bietet der Beobachter eine entsprechende Vertragsprüfung an. Konsultieren Sie dazu das Beratungszentrum des Beobachters, genauer: die Hotline des Fachbereichs Konsum: 043-444 54 03 (Montag bis Freitag, 9 bis 13 Uhr).

Zwingender Vertragsinhalt

Der Leasingvertrag muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Höhe, Anzahl und Fälligkeit der Leasingraten
- effektiver Jahreszins
- Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist
- Höhe einer allfälligen Kautions
- Hinweis auf die verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht der Leasingnehmerin überlassen ist, die Versicherungskosten
- eine "nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle", aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat
- die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind; Einzelheiten können in einem separaten Schriftstück festgehalten werden, dieses bildet jedoch Bestandteil des Vertrages.

Fehlt einer dieser Punkte, ist der Vertrag nichtig.

Minderjährige können einen Leasingvertrag nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abschliessen. Nicht notwendig ist hingegen die Zustimmung des Ehegatten.

Kein Eigentum

Das Leasingauto gehört nicht dem Leasingnehmer, sondern bleibt während der ganzen Leasingdauer im Eigentum der Leasinggesellschaft und ist bei Ablauf des Vertrags an sie zurückzu-

geben. Die Leasingfirma überlässt das Auto der Leasingnehmerin zum Gebrauch.

Oft versprechen Garagen bei Vertragsabschluss, dass die Leasingnehmerin das Auto bei Vertragsende übernehmen könne. Auch wegen des in den Verträgen notierten Restwerts glauben viele Leasingnehmende, das Auto am Schluss zu diesem Preis kaufen zu können. Doch diese Meinung ist falsch. Die üblichen Leasingverträge schliessen eine solche Übernahme aus, überdies erklären sie mündliche Abmachungen oft als ungültig.

Nur wenn sich der Leasingnehmer bei Vertragsabschluss diese Zusicherung der Garage schriftlich bestätigen lässt, kann er am Schluss von der Leasinggesellschaft verlangen, dass sie ihm das Auto verkauft.

Höchstzinssatz

Der Höchstzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt und beträgt derzeit 15 Prozent.

Richtig rechnen

Leasen ist grundsätzlich teurer, als das Auto bar zu kaufen. Die Differenz zwischen Leasing und Barkauf kann je nach Vertragsbedingungen und Autotyp zwischen 10 und 15 Prozent ausmachen. Deshalb lohnt sich ein sauberer Vergleich zwischen den Gesamt-Leasingkosten und dem Barkauf.

Wer sich fürs Leasen entscheidet, sollte die Angebote verschiedener Leasingfirmen vergleichen. Ein Hinweis: Nutzen Sie den Autoleasing-Rechner des Internet-Vergleichsdiensts www.comparis.ch. Um das persönliche Sparpotential herauszufinden, holt man am besten bei zwei, drei Garagen konkrete Offerten ein für den Autotyp, der einen interessiert.

Dann sollte man nicht vergessen: Die Leasingrate macht nur einen Teil der effektiven Autokosten aus. Leasingnehmer sind vertraglich verpflichtet, den ganzen Unterhalt zu zahlen

und auch die Garantieansprüche an den Verkäufer geltend zu machen. Konkret zahlen sie selber und direkt:

- Prämien für die Vollkaskoversicherung, die in den Leasingverträgen vorgeschrieben ist
- Steuern
- Haftpflichtversicherung
- Benzin
- Pneu
- Parkplatz oder Garage
- Service- und Reparaturkosten.

Die Servicekosten sind nicht zu unterschätzen, da die Leasingfirmen in den Verträgen detailliert vorschreiben, wie die Autos zu unterhalten sind. Zum Beispiel sind alle vom Hersteller im Serviceheft vorgeschriebenen Wartungsdienste pünktlich zu erledigen, es dürfen nur Original-Ersatzteile verwendet, und es müssen die offiziellen Markengaragen berücksichtigt werden.

Wer die effektiven Kosten eines Leasingfahrzeugs abschätzen will, rechnet gemäss TCS am besten mit dem Dreifachen der Leasingrate.

Je länger die Vertragslaufzeit angesetzt ist, umso kleiner ist die Leasingrate, weil so die Abschreibung des Autos auf einen längeren Zeitraum verteilt werden kann. Doch das kann sich für den Leasingnehmer in einen schweren Nachteil verwandeln. Denn damit ist er auch relativ lange – drei, vier, fünf Jahre – an fixe monatliche Kosten gebunden. Und das bedeutet, dass er bei Budgetveränderungen, wie sie zum Beispiel wegen Stellenverlust, Weiterbildung, Scheidung, Familiengründung oder Krankheit passieren können, nicht mehr flexibel reagieren kann.

Leasingfirmen vereinbaren auch gerne eine erste grosse Leasingrate, weil diese erlaubt, die folgenden Monatsraten tiefer anzusetzen. Auch das ist für den Leasingnehmer kein Vorteil, da er das Auto ja nicht „abzahlt“ und bei Vertragsende auch kein Recht hat, es zu erwerben.

./.

Wer knapp bei Kasse ist und dennoch leasen möchte, kann ein Occasionsauto leasen. Dabei ist aber sehr wichtig, dass das Auto wertmässig realistisch eingeschätzt wird, damit die Leasingrate nicht zu hoch ausfällt. Als Orientierungshilfe dient der Eurotax-Wert (www.eurotax.ch). Eine andere Variante ist, ein günstigeres Auto zu wählen, was dann auch die Leasingrate günstiger ausfallen lässt.

Unsere Tipps

► Wenn Sie in absehbarer Zeit mit beruflichen oder privaten Veränderungen rechnen (z.B. Auslandsaufenthalt, Heirat, Familiengründung), dann verzichten Sie besser auf einen Leasingvertrag.

► Vereinbaren Sie eine realistische Jahres-Kilometerzahl, denn Mehrkilometer können sehr teuer werden. Im Durchschnitt legen Personenwagen rund 14'000 Kilometer pro Jahr zurück, Neuwagen etwas mehr, nämlich 16'000 Kilometer jährlich in den ersten vier Betriebsjahren. Eine Rückvergütung für Minderkilometer gibt es nicht.

► Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen der Garagist beim Leasingwunsch einen Auto-Kaufvertrag zur Unterschrift hinlegt. Unterzeichnen Sie einen solchen nur mit dem Vermerk „Finanzierung mit Leasing“.

► Das Kleingedruckte in Leasingverträgen ist durchschnittlich vier Seiten lang. Nehmen Sie sich dennoch Zeit, den Vertrag in Ruhe durchzulesen, und beachten Sie dabei auch die Einschränkungen für Sie als Kunde. Zum Beispiel:

- Die Überlassung an Dritte ist manchmal untersagt. Das Auto an Kollegen auszuleihen funktioniert also nicht.
- Auslandsfahrten können eingeschränkt sein (z.B. Fahrten in Balkan-Länder).
- Veränderungen am Fahrzeug können eingeschränkt sein. Oder Sie laufen Gefahr, dass Sie Geräte (z.B. Navigationsgerät),

die Sie auf Ihre Kosten einbauen liessen, der Leasingfirma überlassen müssen.

- Verzug: Wer mit der Bezahlung der Leasingrate in Verzug gerät, zahlt beträchtliche Verzugskosten und riskiert eine vorzeitige Kündigung – mit rückwirkender Erhöhung der Leasingrate.
- Lieferverzögerungen erlauben nicht, den Vertrag zu kündigen.

Hinweis: Allgemeine Geschäftsbedingungen können vor Vertragsabschluss und im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

► Grundsätzlich zahlt man die Leasingrate auch, wenn das Auto zur Reparatur in der Garage steht. Das ist vor allem dann eine Belastung, wenn man Pech und ein Montagsauto erwischt hat. Da die Leasingfirma die Garantieansprüche an den Leasingnehmer abtritt, muss er den entsprechenden Mängelrügen-Aufwand betreiben. Das berechtigt ihn gemäss Vertrag aber nicht, die Leasingrate zu reduzieren oder zurückzubehalten. Er hat auch keinen Anspruch auf einen Ersatzwagen oder einen kostenlosen Ausstieg aus dem Vertrag.

Wichtig ist in dieser Situation: Beziehen Sie in einem solchen Fall rasch die Leasingfirma, die ja Eigentümerin des Autos ist, in die Reparaturgeschichte ein. Verlangen Sie eine Lösung ohne Kostenfolgen für Sie. Lassen Sie sich beraten.

► Leasingautos für den Privatgebrauch sind bei den Steuern nicht abzugsberechtigt.

► Vor der Rückgabe eines geleasteten Fahrzeuges empfiehlt es sich, den Zustand bei einer neutralen Stelle (z.B. TCS) überprüfen zu lassen. Mit einem solchen Zustandsprotokoll kann sich die Leasingnehmerin vor allfälligen ungerechtfertigten Forderungen für Reparaturen und Instandstellungskosten schützen.

► Kontrollieren Sie, ob die Kautions – wenn Sie bei Vertragsbeginn eine bezahlt haben – auf der Schlussrechnung abgezogen ist.